



Bezirksregierung Münster • 48128
Münster

Hochschule Ruhr-West
Campus Bottrop

████████████████████
Duisburger Straße 100
45479 Mülheim

27. April 2018

Seite 1 von 8

Aktenzeichen:

34.02.01.05

Auskunft erteilt:

Durchwahl:
+49 (0)251 411-

Telefax:
+49 (0)251 411-2525

Raum:

E-Mail:

@brms.nrw.de

Zuwendungsbescheid (Projektförderung)

Strukturhilfe für Steinkohlerückzugsgebiete Aufruf "Umbau 21 - Smart Region"

Gewährung von Zuwendungen gemäß §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung NRW und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften

Weiterleitungsprojekt: "Emscher-Lippe⁴ - Digitalisierung erleben im Lern- und Demonstrationslabor für Innovation, Integration, Transfer und Bildung"

Ihr Antrag vom 13.12.2017, zuletzt ergänzt mit Datum vom 26.04.2018.

Anlagen:

1. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
2. Empfangsbekanntnis
3. Rechtsmittelverzicht
4. Übersicht vergebene Aufträge
5. Mustervorlagen:
 - a. Belegliste
 - b. Anweisung zum Personaleinsatz
 - c. Mittelanforderung
 - d. Nachweis der Projektarbeitsstunden
 - e. Verwendungsnachweis
 - f. Zwischennachweis

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:

Domplatz 1-3
48143 Münster
Telefon: +49 (0)251 411-0
Telefax: +49 (0)251 411-2525
Poststelle@brms.nrw.de
www.brms.nrw.de

ÖPNV - Haltestellen:

Domplatz: Linien 1, 2, 4, 9,
10, 11, 12, 13, 14, 22
Bezirksregierung II:
(Albrecht-Thaer-Str. 9)
Linie 17

Bürgertelefon:

+49 (0)251 411 – 4444

Grünes Umweltschutztelefon:

+49 (0)251 411 – 3300

Konto der Landeskasse:

Landesbank Hessen-Thüringen
(Helaba)

IBAN : DE24 3005 0000 0000
0618 20

BIC: WELADEDXXX

Gläubiger-ID

DE59ZZZ00000094452





Sehr geehrter [REDACTED]

Seite 2 von 8

I.

1. Bewilligung

auf Ihren vorgenannten Antrag bewillige ich Ihnen für die Zeit **vom 01.05.2018 bis zum 30.04.2021** (Bewilligungszeitraum) eine Zuwendung in Höhe von maximal

3.448.757,83 EUR

(in Worten: dreimillionenvierhundertachtundvierzigtausendsiebenhundertsiebenundfünfzig Euro dreiundachtzig Cent).

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

Die Zuwendung wird zweckgebunden für die Durchführung des Projektes "Emscher-Lippe⁴ - Digitalisierung erleben im Lern- und Demonstrationslabor für Innovation, Integration, Transfer und Bildung" gemäß Ihrem Antrag vom 13.12.2017, zuletzt ergänzt mit Datum vom 26.04.2018, gewährt.

Das Vorhaben ist vom **01.02.2018** bis zum **31.01.2021** durchzuführen (Durchführungszeitraum).

3. Finanzierungsart und -höhe

Die Zuwendung wird in der Form der Anteilfinanzierung in Höhe eines gewichteten Fördersatzes von 85,95 % (Höchstbetrag siehe Zuwendungsbetrag) zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von 4.012.675,43 EUR als Zuschuss gewährt.



4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Seite 3 von 8

Gesamtausgaben

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden aufgrund Ihres Antrags wie folgt ermittelt:

Zur Förderung beantragte Gesamtausgaben	4.012.675,43 €
./.. nicht zuwendungsfähige Ausgaben	0,00 €
= zuwendungsfähige Gesamtausgaben	4.012.675,43 €

Finanzierungsplan

Zuwendungsfähige Gesamtausgaben (100 %)	4.012.675,43 €
davon PK Hochschule Ruhr-West	2.140.852,06 €
davon P1 Stadt Bottrop	120.956,35 €
davon P2 Bottroper Werkstätten	255.047,02 €
davon P3 Hochschule für Gesundheit	273.129,92 €
davon P4 matrix GmbH & Co. KG	266.554,41 €
davon P5 Sozialforschungsstelle	345.954,59 €
davon P6 Bergische Universität Wuppertal	330.222,75 €
davon P7 e.b.a. gGmbH	279.958,33 €
Eigenmittel (14,05 %)	563.917,60 €
Drittmittel	0,00 €
Zuwendung (gewichtet 85,95 %)	3.448.757,83 €
davon PK Hochschule Ruhr-West (90 %)	1.926.766,85 €
davon P1 Stadt Bottrop (65 %)	78.621,63 €
davon P2 Bottroper Werkstätten (65 %)	165.780,55 €
davon P3 Hochschule für Gesundheit (90 %)	245.816,93 €
davon P4 matrix GmbH & Co. KG (80 %)	213.243,53 €
davon P5 Sozialforschungsstelle (90 %)	311.359,13 €
davon P6 Berg. Universität Wuppertal (90 %)	297.200,47 €
davon P7 e.b.a. gGmbH (75 %)	209.968,74 €



5. Bewilligungsrahmen

Die Bereitstellung des Zuwendungsbetrages ist wie folgt vorgesehen:

	Förder- quote ge- wichtet	Haushalts- jahr 2018	Haushalts- jahr 2019	Haushalts- jahr 2020	Haushalts- jahr 2021
Ge- samt	85,95 %	732.460,00 €	1.171.822,00 €	1.119.436,00 €	425.039,83 €

Der Bewilligungsrahmen ist hinsichtlich der für die einzelnen Haushaltsjahre eingeplanten Teilbeträge verbindlich, d. h. die Zuwendungsteilbeträge sind in den Haushaltsjahren abzurufen, für die sie eingeplant sind. Änderungen sind der Bewilligungsbehörde mit Begründung bis spätestens zum 30.09. des jeweiligen Jahres anzuzeigen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Verlängerung des Bewilligungs- oder Durchführungszeitraumes bzw. eine Mittelverschiebung innerhalb der Auszahlungsjahre.

6. Auszahlung

Die Zuwendung wird aufgrund der Anforderungen nach den ANBest-P und den spezifischen Nebenbestimmungen dieses Zuwendungsbescheides ausgezahlt.

Die Mittelanforderungen sind an die Bezirksregierung Münster zu richten, die die Mittel auszahlt.

Eine Auszahlung kann erst erfolgen, wenn der Bescheid bestandskräftig geworden ist. Sie können die Bestandskraft herbeiführen und damit die Auszahlung der Zuwendung beschleunigen, wenn Sie schriftlich auf die Einlegung von Rechtsbehelfen verzichten (Anlage).



II. Nebenbestimmungen

- Die beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind Bestandteil dieses Bescheides und zwingend bei der Durchführung und Abrechnung zu berücksichtigen.

- Ergänzend gelten folgende Nebenbestimmungen:
 - Abweichend von Nr. 1.4 ANBest-P darf die Zuwendung nur soweit und nicht eher angefordert werden, als die förderfähigen Ausgaben gemäß dem Zuwendungsbescheid getätigt wurden und nachgewiesen werden können (Ausgabenerstattungsprinzip). Die Anforderung erfolgt in Form eines Mittelabrufs anhand des dem Zuwendungsbescheid beiliegenden Musters.
 - Abweichend von Nr. 3.2 ANBest-P wird bestimmt, dass Verpflichtungen der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers, aufgrund der §§ 99 f. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung (VgV) den 2. Abschnitt der VOB/A anzuwenden oder andere Vergabebestimmungen einzuhalten, unberührt bleiben.
 - Unter Beachtung des Besserstellungsverbot der LHO können maximal Personalausgaben entsprechend der Eingruppierung vergleichbarer Angestellter gem. TV-L/ TVöD zum Gegenstand der Auszahlung gemacht werden.
 - Die geltend gemachten Investitionsausgaben stehen unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Der Widerruf bezieht sich auf die gutachterliche Stellungnahme zur Anerkennung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Investitionsausgaben.
 - Die Zweckbindungsdauer der angeschafften Investitionsgüter beträgt 3 Jahre.



- Fallen im Rahmen der Maßnahme Reisekosten an, sind die Regelungen des Landesreisekostengesetzes (LRKG) NRW, bei Auslandsreisen in Verbindung mit der Auslandskostenerstattungsverordnung (AKEVO) NRW zu beachten.
- Bei allen Veröffentlichungen - Broschüren, Flyer, Website, Pressemitteilungen, Vorträge, Konferenzen etc. - ist auf den Fördermittelgeber (Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen) unter Abbildung des Ministeriums-Logos hinzuweisen.
- Für Personal, das nicht ausschließlich im Rahmen seiner vereinbarten Arbeitszeit unmittelbar für das Projekt arbeitet, sind Stundennachweise (Anlage) zu führen.
- Gemeinausgaben werden pauschal mit 25 % der Personalausgaben, die dem Projekt direkt zugeordnet werden können, abgerechnet.
- Für das o.g. Projekt ist ein gesondertes Projektkonto einzurichten.
- Vorlage des rechtsverbindlich unterschriebenen Kooperations- und Weiterleitungsvertrages bis zum 30.06.2018.



III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Beklagte ist die Bezirksregierung Münster. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.



Dieser Bescheid erlangt nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von einem Monat Bestandskraft. Sie können den Eintritt der Bestandskraft und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn Sie erklären, dass Sie auf einen Rechtsbehelf verzichten.

Seite 8 von 8

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Mit freundlichen Grüßen